

Grundstückseigentümergeklärung

gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz

Zwischen dem/der Grundstückseigentümer/ -in

Nachname	Vorname	Firma
Straße	Hausnr.	Telefonnummer
PLZ	Ort	E-Mail

ggf. vertreten durch

Nachname	Vorname	WEG / Firma
Straße	Hausnr.	Telefonnummer
PLZ	Ort	E-Mail

- nachfolgend Vertragspartner genannt –

und der

Stadtwerke Hammelburg GmbH
 Rote-Kreuz-Straße 44
 97762Hammelburg

- nachfolgend STADTWERKE HAMMELBURG genannt –

Die STADTWERKE HAMMELBURG errichtet im Gemeindegebiet ein zukunftsfähiges Glasfasernetz, über das leistungsfähige Breitbanddienste für Internet und Telefonie angeboten werden.

Mit dieser Erklärung erteilt der Vertragspartner sein Einverständnis für den Anschluss seines Gebäudes an das Glasfasernetz der STADTWERKE HAMMELBURG. Der Vertragspartner ist mit der Glasfasererschließung des Gebäudes über sein Grundstück einverstanden und gestattet der STADTWERKE HAMMELBURG unentgeltlich auf seinem Grundstück sowie an den und in den darauf befindlichen Gebäuden den Glasfaseranschluss zu errichten.

Anschlussadresse:

Straße	Hausnr.	Bewohner (falls abweichend)
PLZ	Ort	Telefonnummer (falls abweichend)

Auf dem Grundstück befindet sich ein:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus | <input type="checkbox"/> Doppel-/ Reihenhaus |
| <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten | <input type="checkbox"/> Sonstiges |

Der Vertragspartner erklärt sich mit seiner Unterschrift zu nachfolgenden Punkten einverstanden:

1. Der durch die STADTWERKE HAMMELBURG beauftragte Tiefbauunternehmer darf alle Vorrichtungen anbringen, einbauen und verlegen, die erforderlich sind, um einen Anschluss an das Glasfasernetz der STADTWERKE HAMMELBURG herzustellen. Der Glasfaseranschluss besteht insbesondere aus dem Glasfaserkabel, dem Leerrohr, der Hauseinführung und dem Abschlusspunkt der Linientechnik (APL). Der Glasfaseranschluss ist Eigentum der STADTWERKE HAMMELBURG und ist im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück errichtet. Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb sachdienlich oder erforderlich sind und ggf. in Zukunft werden. Der Vertragspartner gestattet der STADTWERKE HAMMELBURG oder dem von ihr beauftragten Dritten, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude in Absprache mit dem Vertragspartner zu betreten und zu befahren, sowie während der Arbeiten die ggf. benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück zu lagern. **Die Errichtung des Glasfaserhausanschlusses und die Festlegung des Leitungsweges erfolgen nach vorheriger Absprache mit dem Vertragspartner.** Die STADTWERKE HAMMELBURG verpflichtet sich und die von ihr beauftragten Dritten, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder in den vorherigen Zustand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder Gebäude durch Arbeiten auf Grundlage dieser Vereinbarung beschädigt worden ist/sind.
2. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass die von der STADTWERKE HAMMELBURG beauftragten Dritten im Gebäude diejenigen Vorrichtungen anbringen, die erforderlich sind, um Telekommunikationsdienste bereitzustellen. Der für den Betrieb der Aktivtechnik notwendige Strom wird vom Vertragspartner/Bewohner getragen. Im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird die vorinstallierte und bestehende Hausinfrastruktur (vorhandene Telefon- und Fernsehverteilanlagen) genutzt. Ein Umbau der bestehenden Hausinfrastruktur ist durch die STADTWERKE HAMMELBURG nicht vorgesehen und muss sofern gewünscht durch den Vertragspartner selbst getragen werden.
3. Für den **kostenfreien** Anschluss ans Glasfasernetz der STADTWERKE HAMMELBURG und die Installation des Glasfaserhausanschlusses muss bis zum 31.07.2021 die Grundstückseigentümergeklärung der STADTWERKE HAMMELBURG rechtsverbindlich unterzeichnet zugehen.
Für diejenigen, die die Vertragsunterlagen nach dem 31.07.2021, aber noch während des Erstausbau des betreffenden Wohn- / Gewerbegebietes übermitteln, wird für den Planungsmehraufwand ein Pauschalbetrag in Höhe von EUR 199,- inkl. MwSt. erhoben. Nach Abschluss des Erstausbau (ca. Mitte 2022), werden die Kosten für den Anschluss nach Aufwand wie folgt berechnet:

- bis 10 lfd. Meter Anschlusslänge	1.250,00 Euro inkl. MwSt.
- bis 20 lfd. Meter Anschlusslänge	1.850,00 Euro inkl. MwSt.
- ab 20 lfd. Meter Anschlusslänge	nach Aufwand
4. Für den Fall, dass die STADTWERKE HAMMELBURG das Glasfasernetz ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, willigt der Vertragspartner in den Eintritt dieses Dritten als Nutzungsberechtigter mit allen Rechten und Pflichten bereits jetzt unwiderruflich ein.
5. Mit Unterzeichnung dieser Grundstückseigentümergeklärung erwirbt der Vertragspartner keinen Anspruch auf Errichtung des Glasfasernetzes. Die Errichtung unterliegt einer Wirtschaftlichkeits-betrachtung der STADTWERKE HAMMELBURG.
6. Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Die STADTWERKE HAMMELBURG wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung, die von ihr angebrachten Vorrichtungen auf Wunsch des Vertragspartners auf eigene Kosten wieder beseitigen.
7. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass die STADTWERKE HAMMELBURG personen- und gebäudebezogene Daten (insbesondere Name, Anschrift und Gebäudeeigentümer) erhebt, in Datenverarbeitungsanlagen speichert, verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ist die STADTWERKE HAMMELBURG.



Ort

Datum

Unterschrift des Vertragspartners